



SKÅL-CLUB BERLIN E.V.

AISC NO. 116

SATZUNG

Stand 2016

§ 1 Gründung, Name, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet Skål International Berlin, im folgenden Skål-Club genannt. Er wurde unter dem früheren Namen Skål-Club Berlin am 5. Juni 1953 gegründet und am 17. November 1953 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Das Wort Skål ist eine Zusammensetzung der schwedischen Worte
Sundhet - Gesundheit
Kärlek - Freundschaft
Ålder - langes Leben
Lykka - Glück
3. Der Skål-Club hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 National-Komitee und A.I.S.C.

Der Skål-Club ist Mitglied der Association International des Skål-Clubs (A.I.S.C.) und des National-Komitees der Deutschen Skål-Clubs e.V. (NKSC). Er verpflichtet sich, Beschlüsse der Delegiertenversammlungen des National-Komitees durchzuführen sowie Empfehlungen des National-Komitees und der A.I.S.C. zu berücksichtigen.

§ 3 Zweck

1. Der Skål-Club ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs.1 Nr. 5 KStG, Abschnitt 8 KStR. Er ist ein Zusammenschluss von Fachleuten der Reiseverkehrs- und Tourismusbranche und stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) die Freundschaft und Solidarität unter den Fachleuten touristischer Berufe zu verstärken, im Sinne des Skål-Gedankens (Amicale de Professionels du Tourisme) den internationalen Tourismus zu festigen, um das gegenseitige Verstehen der Völker der Welt zu vertiefen. Dieses Ziel soll durch regelmäßige Zusammenkünfte und besondere Veranstaltungen gepflegt und gefördert werden;
 - b) seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich über internationale Reise- und Fremdenverkehrsfragen auszusprechen;
 - c) die fachlichen Kenntnisse der Mitglieder durch ständigen Kontakt mit Reisefachleuten aller Sparten und Nationen zu erweitern;
 - d) die Verbindung mit den Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs zu halten;
 - e) Förderung und Unterstützung des internationalen Florimond-Volckaert-Wohltätigkeits-Fonds, der von der A.I.S.C. verwaltet wird.
2. Der Skål-Club darf nicht
 - a) für kommerzielle Zwecke oder zur Förderung wirtschaftlicher Interessen benutzt werden.
 - b) den Erwerb der Mitgliedschaft von rassistischen, politischen, gewerkschaftlichen, religiösen und sozialen Gesichtspunkten und dem Geschlecht des Mitglieds abhängig machen.
3. Jegliche politische, gewerkschaftliche, wirtschaftliche und religiöse Betätigung und Behandlung solcher Angelegenheiten innerhalb des Clubs ist untersagt.

§ 4 Verwendung von Mitteln

Der Skål Club verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Sach- und Finanzmittel des Verbandes dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Skål-Club unterscheidet:
 - a) Ordentliche Mitglieder (active Members);
 - b) Mitglieder auf Lebenszeit (life Members; bis 18.04.2006);
 - c) Mitglieder im Ruhestand (retired Members; ab 19.04.2006);
 - d) Außerordentliche Mitglieder (associate Members);
 - e) Young Skål Mitglieder;
 - f) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit (ab 19.04.2006);
 - g) Fördernde Mitglieder (Mitgliedschaft beschränkt sich auf den örtlichen Club).
2. Ordentliche Mitglieder: (active Members) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die seit drei Jahren als Fachleute der Reiseverkehrs- und Tourismusbranche hauptamtlich beschäftigt und zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Club in leitender Stellung tätig sind, die in den Statuten und By-Laws der A.I.S.C. aufgestellten Voraussetzungen erfüllen und von der A.I.S.C. bestätigt werden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und können auch jedes Amt im NKSC und A.I.S.C. bekleiden. Die Fachbereiche, in denen die Bewerber tätig sein müssen, sind in den A.I.S.C.-By-Laws aufgeführt. Ordentliche Mitglieder, welche die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen und die ihre Weiterführung als außerordentliches Mitglied, Mitglied auf Lebenszeit oder förderndes Mitglied nicht beantragen, scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Skål-Club aus.
3. Mitglieder auf Lebenszeit: (life Members bis 18.04.2006)
Ordentliche Mitglieder, die im Beruf der Reise- und Fremdenverkehrsbranche durch Erreichen des Pensionsalters von mindestens 55 Jahren in den Ruhestand treten und die vorher mindestens fünf Jahre aktive Mitglieder waren, werden Mitglieder auf Lebenszeit. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit muss vom A.I.S.C. genehmigt werden. Eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann nur durch Ausschluss aus der Skål-Bewegung entzogen werden. Mitglieder auf Lebenszeit haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Mitglieder im Ruhestand (retired Members; ab 19.04.2006)
Ein Mitglied, welches das Alter von 55 Jahren erreicht hat und sich vollständig aus dem Reise- und Touristikgeschäft zurückgezogen hat und mindestens 3 Jahre aktives Mitglied war, erhält die retired Mitgliedschaft. Das Generalsekretariat (AISC) muss über alle Transfers von active in retired Mitgliedschaft über eine offizielle modification form unterrichtet werden, zusammen mit einer Altersbescheinigung des Mitglieds. Nur das Executive Committee kann Ausnahmen zu dieser Regel zulassen unter besonderer Berücksichtigung der Umstände, wenn ein langjähriges Mitglied gezwungen ist, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Retired Mitglieder genießen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder außer dem Recht, repräsentative Ämter (Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär A.I.S.C.) auf jedweder Ebene von Skål. Sie können in anderen Industriezweigen beruflich tätig sein, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

5. Außerordentliche Mitglieder:
Außerordentliche Mitglieder können frühere ordentliche Mitglieder werden, wenn sie mindestens 5 Jahre ordentliche Mitglieder waren und durch Berufswechsel die Voraussetzungen als ordentliches Mitglied nicht mehr erfüllen, jedoch weiterhin dem Reise- und Fremdenverkehr in maßgeblicher Stellung nahe stehen. Außerordentliche Mitglieder werden bei Skål International Berlin e.V. hinsichtlich ihrer Rechte ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Außerordentliche Mitglieder können bei Erreichen des Ruhestandes weiterhin außerordentliche Mitglieder bleiben, haben jedoch kein Anrecht auf Mitgliedschaft auf Lebenszeit oder Ruhestand.
6. Young Skål Mitglieder
Young Skål Mitgliedschaft ist beschränkt auf Personen, die Studenten, Auszubildende oder Angestellte in der Reise- und Tourismusindustrie sind. Sie müssen mindestens zwei Jahre in einer der in Artikel 1 Sektion 1 (b) der By-Laws beschriebenen Kategorien tätig sein. Young Skål Mitglieder können nicht für repräsentative Ämter (Präsident, Vizepräsident), Sekretär oder Schatzmeister kandidieren, wohl aber als Beisitzer auf Clubebene.
7. Ehrenmitgliedschaft
Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung, der Status als ordentliches Mitglied (active Member), Mitglied auf Lebenszeit (life Member; bis 18.04.2006 oder Mitglied im Ruhestand (retired Member; ab 19.04.2006) bleibt unverändert. Zu Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern des Clubs und Mitglieder auf Lebenszeit können nur frühere Präsidenten, ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit (life Member; bis 18.04.06) oder Mitglieder im Ruhestand (retired Member; ab 19.04.2006) ernannt werden, die sich um die Förderung der Skål-Bewegung verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss wird dem Ehrenmitglied schriftlich bestätigt.
8. Fördernde Mitglieder
Der Club kann örtlich eine begrenzte Anzahl von fördernden Mitgliedern aufnehmen. Dies sind Personen, die sich nicht für die anderen Kategorien der Mitgliedschaft qualifizieren, aber beruflich der Reise- und Tourismusbranche nahe stehen und im Einzugsbereich des Clubs tätig sind. Die Mitgliedschaft muss für den Club wünschenswert sein. Fördernde Mitglieder benötigen keine Anerkennung durch die A.I.S.C. und erhalten keine Mitgliedskarten oder -abzeichen. Sie haben kein aktives oder passives Stimmrecht und können auch nicht an Skål-Veranstaltungen außerhalb des Clubs teilnehmen. Die Anzahl der fördernden Mitglieder im Club ist begrenzt auf fünf Personen oder 5% der Gesamtmitgliederzahl, was immer die höhere Zahl ergibt.
9. Wird ein ordentliches Mitglied oder Young Skål Mitglied eines anderen Clubs in den Bereich des Skål-Clubs Berlin beruflich versetzt oder verlegt ein Mitglied auf Lebenszeit (life Member; bis 18.04.06) oder Mitglied im Ruhestand (retired Member; ab 19.04.2006) seinen Wohnsitz in dessen Bereich, so ist es zu übernehmen:
 - a) wenn es mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied, Mitglied auf Lebenszeit, Mitglied im Ruhestand oder Young Skål Mitglied eines anderen Skål-Clubs war,
 - b) wenn es seinen Jahresbeitrag voll bezahlt hat und
 - c) wenn die Satzung und gegebenenfalls sonstige Bestimmungen des Skål-Clubs Berlin der Übernahme nicht entgegenstehen. Bis zur Übernahme wird dieses

Mitglied als „Transfer-aktives Mitglied“ in seinem bisherigen Club weitergeführt, führt dorthin weiter seinen Beitrag ab und hat auch dort Stimmrecht. Es hat jedoch schon das Recht, an allen Clubveranstaltungen des aufnehmenden Clubs teilzunehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge können nur von Personen gestellt werden, die im Bereich des Skål-Clubs ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben und die sich nach den A.I.S.C. Richtlinien für eine Mitgliedschaft qualifizieren. Niemand kann zur gleichen Zeit Mitglied in mehr als einem Skål-Club sein.
2. Aufnahmeanträge müssen von zwei ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern auf Lebenszeit oder Mitgliedern im Ruhestand, die dem Club mindestens zwei Jahre angehören, befürwortet sein. Sie tragen die Verantwortung für die Qualifikation des Bewerbers. Präsident und Sekretär können keine Bürgen sein. Der Aufnahmeantrag wird auf einem gültigen, korrekt ausgefüllten Formular (Membership ProposalForm) dem Sekretär des Clubs eingereicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
4. Die Höchstzahl der Mitglieder (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) kann durch Beschluss des Vorstands begrenzt werden. Die Begrenzung gilt jedoch nicht für Mitglieder, die von anderen Clubs überwiesen werden (siehe hierzu § 6, Ziff.9).
5. Um einen bestehenden Club nach den Richtlinien der A.I.S.C. aktiv zu erhalten, muss die Mindest-Mitgliederzahl (ordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit) 15 betragen.
6. Für Club-Neugründungen ist eine Mindestmitgliederzahl von 20 vorgesehen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen sowie dem monatlichen Jour Fixe des Skål-Clubs teilzunehmen, jedoch nicht weniger als drei Mal im Kalenderjahr. Wird ein Mitglied diesem Anspruch nicht gerecht, kann die Suspendierung seiner Mitgliedschaft in Erwägung gezogen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Skål-Clubs zu fördern und dem Skål-Club in jeder Weise Unterstützung zuteilwerden zu lassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der A.I.S.C., des NKSC und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
4. Jedes Mitglied soll bei allen Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen das Skål-Abzeichen tragen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den Kongressen, die durch die A.I.S.C. und das NKSC (Deutsche Skål-Tage) veranstaltet werden, unter den jeweils angegebenen Bedingungen teilzunehmen.
6. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben können Mitglieder in einen Ausschuss berufen werden.
7. Die Mitglieder können durch die A.I.S.C. und das NKSC mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben ehrenamtlich betraut werden.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Skål-Club die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliedskartei zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Sekretär spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung und Beschluss der Organe. Ausschlussgründe können auch die Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung sowie das mehrmalige unentschuldigte Fernbleiben von Mitgliederversammlungen sein.

Ein weiterer Ausschlussgrund kann auch unehrenhaftes Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb des Clublebens sein. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge oder Umlagen für das laufende Geschäftsjahr nicht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds. Für den Beschluss (in geheimer Abstimmung) bedarf es einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Vorstandmitglieder, es müssen mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheids die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung oder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dann endgültig. Jeder Ausschluss ist dem NKSC- und dem A.I.S.C. Sekretariat mitzuteilen.

§ 10 Eintrittgebühren, Beiträge, Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
2. Von jedem neu eintretenden Mitglied kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Aus besonderen Anlässen können Umlagen erhoben werden.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
5. Der Jahresbeitrag und die Umlagen sind bei Rechnungslegung fällig. Der Vorstand setzt Mahnfristen fest.
6. Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder können beitragsfrei sein.

7. Der Skål-Club hat eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie wird ebenso wie Änderungen der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 11 Organe

Organe des Skål-Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (active Members)
 - b) Mitgliedern auf Lebenszeit (life Members; bis 18.04.2006)
 - c) Mitglieder im Ruhestand (retired Members; ab 19.04.2006)
 - d) außerordentlichen Mitgliedern (associate Members)
 - e) Young Skål Mitglieder
 - f) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern auf Lebenszeit (retired Member; ab 19.04.2006)
 - g) fördernden Mitgliedern (Mitgliedschaft beschränkt sich auf den örtlichen Club).
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Sekretariat des Skål-Clubs einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder – im letzten Fall innerhalb von 30 Tagen – entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu genehmigen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der neuen Vorstandmitglieder vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend, Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Sekretär des Skål-Clubs und von dem Präsidenten oder einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Er setzt sich wie folgt zusammen:
ein Präsident
ein oder mehrere Vizepräsidenten
ein Sekretär
ein Schatzmeister
ein oder mehrere Beisitzer
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten lassen.
3. Dem Vorstand obliegen die ihm durch die Satzung auferlegten Aufgaben und die Erledigung der laufenden Angelegenheiten. Die Aufgabenstellung für
Präsident
Sekretär
und Schatzmeister
sind auf entsprechenden Beiblättern im Anhang zu dieser Satzung verzeichnet.
4. Der Präsident und der/die Vizepräsident(en) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, je zwei sind vertretungsberechtigt. Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen, stellt deren Tagesordnung auf und unterzeichnet die vom Sekretär protokollierten Beschlüsse.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend. Jedes Vorstandsmitglied kann eine geheime Beschlussfassung verlangen.

§ 14 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird in Jahren mit ungerader Jahreszahl auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale aufeinander folgende Amtszeit von Präsident und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Der ausscheidende Präsident gehört dem neuen Vorstand ein weiteres Jahr als beratendes Mitglied an. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit (life Members; bis 18.04.2006), Mitglieder im Ruhestand (retired Members; ab 19.04.2006) und Young Skål Mitglieder mit den in § 6.c und e genannten Einschränkungen.
2. Die Vorstandswahl ist geheim; sie findet in getrennten Wahlgängen für den Präsidenten, den/die Vizepräsidenten, den Sekretär, den Schatzmeister, den/die Beisitzer statt. Es entscheidet die Stimmenmehrheit.
3. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandswahlen auch offen stattfinden.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Notfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Ersatzwahl einzuberufen.

§ 15 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt in ungeraden Jahren zwei Mitglieder, die nicht dem Clubvorstand angehören, zu Kassenprüfern für die nächsten zwei Jahre. Diese sollen die Kasse des Skål-Clubs mehrfach im Laufe

eines Jahres prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 16 Auflösung des Skål-Clubs

Über die Auflösung des Skål-Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Skål-Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung, welchem gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes das Vermögen des Skål-Clubs zugeführt wird.

06. Februar 2016

**Anhang zur Satzung des Skål-Clubs Berlin
(gemäß § 13.3 der Satzung vom 6. Februar 2008)**

Wesentliche Aufgaben des Clubvorstandes

Der Präsident/Die Präsidentin

- vertritt zusammen mit dem/der/den Vizepräsidenten/-tin den Club im Sinne des § 26 BGB. Die laufenden Geschäfte führt der Vorstand als Gesamtheit;
- lädt zu Vorstandssitzungen ein und stellt Punkte zur Beschlußfassung nach der Tagesordnung;
- lädt zu Mitgliederversammlungen ein und stellt Punkte zur Beschlußfassung nach der Tagesordnung (§ 28, 32 und 34 BGB); die Mitgliederversammlung wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen;
- leitet die Versammlungen;
- unterzeichnet zusammen mit dem/der Sekretär/-in Sitzungsprotokolle;
- initiiert die Eintragungen im Vereinsregister bei Änderungen im Vorstand oder bei Satzungsänderung (§ 67 BGB); hierbei ist zu beachten, daß dem Antrag an das Registergericht eine Abschrift des Versammlungsprotokolls über die Wahl beigefügt werden muß;
- legt zur Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

Der/Die Sekretär/-in

- führt die Mitgliederliste und hält sie auf dem neuesten Stand
- nimmt Anträge bei Mitgliederbewegungen (Neuaufnahmen, Transfers, Abgänge und Statusveränderungen) entgegen und leitet sie der Vorstandssitzung zur Beschlußfassung zu;
- meldet Mitgliederbewegungen an den Clubschatzmeister sowie an den Schatzmeister des NKSC zwecks Weiterleitung an das AISC Generalsekretariat, hierbei sind die Formblätter
- Membership Proposal Form
- Transfer – Deletion – Modification Form
und – Membership Corrections
zu verwenden;
- beruft Vorstandssitzungen nach Weisung des/der Präsidenten/Präsidentin ein und erstellt die Tagesordnung;
- verschickt die Ladungen zur Mitgliederversammlung laut Beschluß des Vorstandes;
- verfaßt und verteilt Club-Rundschreiben, Einladungen etc.;
- verteilt AISC- und NKSC-Publikation an die Mitglieder;
- führt Terminkalender im Namen des Vorstandes, um alle Vorschlagsrechte und Meldepflichten des Clubs zu wahren;

- erstellt die Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und zeichnet diese zusammen mit dem/der Präsidenten/Präsidentin ab;
- führt den Schriftverkehr mit AISC, NKSC und anderen Clubs, soweit die direkte Korrespondenz des Präsidenten und des Schatzmeisters nicht betroffen ist. Dies trifft auch für den Schriftverkehr im allgemeinen zu;
- erstattet einen Jahresbericht über seine Aktivitäten an die Jahres-Hauptversammlung.

Der/Die Schatzmeister/-in

- verwaltet die Finanzen des Clubs nach Weisung des Vorstandes;
- führt die Kasse und das Bankkonto des Clubs;
- führt Buch und erstellt den Jahresabschluß;
- überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge und verteilt die Mitglieder-Ausweise;
- führt die Beiträge des Clubs (AISC und NKSC) termingemäß ab.
- verwaltet den Bestand an
 - Club-Abzeichen
 - Skål-Krawatten
 - evtl. Club-Geschenke, die für besondere Anlässe angeschafft werden;
- stimmt die Computer-Mitgliederlisten mit dem/der Sekretär/-in ab und hält sie auf dem neuesten Stand;
- erstellt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Entlastung;
- erstellt den Wirtschaftsplan in Abstimmung mit dem Vorstand und schlägt ihn der Mitgliederversammlung vor;
- ist der Club ein anerkannter Berufsverband, so erstellt er/sie die Mitteilungen für das Finanzamt und führt evtl. erforderliche Verhandlungen;
- führt die Spenden des Clubs zum Florimond-Volckaert-Fonds bis zum 30.4. jed. Jahres an den Schatzmeister des NKSC ab.